

Klimaschutz Winnenden
Nachhaltige, klimagerechte Mobilität
Förderprogramm Lastenräder



Richtlinie

1. Förderziele

Das Förderprogramm Lastenräder zur nachhaltigen, klimagerechten Mobilität verfolgt folgende Ziele:

- Senkung der lokalen CO₂ -Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern.
- Steigerung des Radverkehrsanteils.
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (v.a. NO_x) und Feinstäuben im Stadtgebiet als Beitrag zur Luftreinhaltung.
- Flächendeckende Lärminderung
- Weniger Autos in der Innenstadt, dadurch Senkung des durch Kraftfahrzeuge benötigten Flächenbedarfs.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Kauf von neuen, zulassungs- und versicherungsfreien, elektrisch unterstützten Lastenrädern (E-Lastenräder) und muskelbetriebenen Lastenrädern, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Zusätzlich werden der Kauf von neuen Lastenanhängern mit mindestens 40 kg Zuladung sowie der Kauf von neuen Kindertransportanhängern gefördert.

3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt gemäß den unter 2. genannten Bedingungen für:

- E-Lastenräder 50% der Nettokosten, max. 1.500 € pro Fahrzeug
- Muskelbetriebene Lastenräder 50% der Nettokosten, max. 750 € pro Fahrzeug
- Lastenanhänger 50% der Nettokosten, max. 100 € pro Anhänger
- Kindertransportanhänger 50 % der Nettokosten, max. 100 € pro Anhänger (nur für Privatpersonen)

Eine Kopie des Kaufvertrags bzw. der Rechnung ist vorzulegen.

4. Nachhaltigkeitsbonus

Für geförderte E-Lastenräder und muskelbetriebene Lastenräder werden nach drei Jahren **zusätzlich** 500 € als Nachhaltigkeitsbonus (nur für Privatpersonen) ausgezahlt, wenn im geförderten Haushalt in diesem Zeitraum (3 Jahre nach Datum des Antragseingangs) kein Auto, oder ein Auto weniger, wie vor der Antragsstellung angemeldet war.

5. Ökostrombonus

Für geförderte E-Lastenräder werden **zusätzlich** 100 € Ökostrombonus ausbezahlt, wenn der Antragsteller Ökostrom bezieht. Eine Kopie des Vertrags mit dem Stromlieferanten ist vorzulegen.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Winnenden und Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe in Winnenden angemeldet haben. Als Nachweis für Privatpersonen bzw. Gewerbetreibende ist eine Kopie des Personalausweises bzw. Gewerbescheins erforderlich, aus denen hervorgeht, dass der Wohnsitz bzw. Firmensitz in Winnenden ist.

Pro Antragsteller können maximal ein Lastenrad und ein Anhänger gefördert werden.

7. Antragstellung und Bearbeitung

Die Förderung ist unter Verwendung der von der Stadt Winnenden zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen. Diese sind ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen unter der nachfolgenden Adresse einzureichen:

Stadt Winnenden
Beauftragter für Umweltschutz
Torstraße 10
71364 Winnenden

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Förderfähig sind nur Fahrzeuge mit Kaufdatum ab 01.07.2020. (Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern).

8. Sonstiges

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Winnenden. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte Fahrzeug mindestens drei Jahre in Winnenden zu nutzen.

Andere öffentliche Fördermöglichkeiten (beispielsweise der EU, des Bundes oder Landes) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, wer solche Fördermittel erhält, ist von dem vorliegenden Förderprogramm ausgeschlossen.

Soweit es sich bei dem Antragssteller um ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts handelt, kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn es sich um eine sogenannte De-Minimis-Beihilfe handelt. Zu diesem Zweck sichert der Antragssteller zu, dass er in diesem Jahr und in dem vorangegangene zwei Steuerjahren keine Beihilfen erhalten hat, die zusammen mit dem jetzt beantragenden Fördermittel über einen Betrag von max. 200.000 € hinausgehen.

Soweit der Antragssteller bereits sonstige Beihilfen erhalten hat, wird er die dazugehörige De-Minimis-Bescheinigungen vorlegen.

9. Inkrafttreten und Befristung

Das vorliegende Förderprogramm tritt am 01.07.2020 in Kraft.